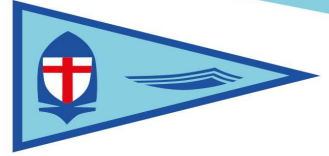


Belegungsbedingungen zum HSCF-Törn

1. Der HSCF versichert den Törn mit einer Reiserücktritt-, Kautions- und Skipper Haftpflicht-Versicherung zu Konditionen gemäß des Versicherungsvertrages.
2. Der HSCF verpflichtet sich, das Schiff nach den Erfordernissen des zu befahrenden Seegebietes auszurüsten und insbesondere für Rettungs- und Signalmittel zu sorgen.
3. Der HSCF behält sich vor einen Törn abzusagen,
 - wenn kein Schiffsführer mit der notwendigen Qualifikation zur Verfügung steht,
 - Wenn mehr als eine Koje gegenüber der geplanten Vollbelegung nicht belegt wäre.
4. Die Crew haftet solidarisch für entstandene Verluste und Schäden an Schiff und Ausrüstung welche nicht durch die Kaution abgedeckt sind. (Selbstbeteiligung: gemäß Versicherungsbedingungen). Mutwillig, vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden an der Yacht sind nicht mitversichert.
5. Der Mitsegler gehört zur Mannschaft des Schiffes für den von ihm gewählten Törn. Er verpflichtet sich den Anordnungen des Schiffsführers Folge zu leisten und bei Unterhalts-, Pflege- und Reinigungsarbeiten unentgeltlich mitzuarbeiten. Er erkennt an, dass in allen nautischen und seemännischen Belangen die Schiffsführung ausschließlich und für die Besatzung bindend entscheidet.
6. Der Mitsegler ist verpflichtet, nach bestem Können, Schäden von dem Schiff abzuwenden und drohende Gefahren unverzüglich der Schiffsführung zu vermelden.
7. Der Mitsegler ist verpflichtet, einen gültigen Reisepass oder Personalausweis mitzuführen und geltende Einreisebestimmungen (Visum, Impfvorschriften, aktuell gültige Gesundheits-, Corona- und Reisehinweise u.ä.) zu beachten. Es ist zweckmäßig einen internationalen Krankenschein mitzuführen. Er ist verpflichtet einen zum Reisezeitpunkt gültigen digitalen Impf- oder Genesenennachweis (Covid19) mit sich zu führen und die im Reiseland aktuell geltenden Dokumente mitzuführen.
8. Dem Mitsegler wird empfohlen, eine Unfall- und Gepäckversicherung abzuschließen.
9. Der Mitsegler ist verpflichtet, ausreichende Beträge in den landesüblichen Währungen mitzuführen, um seinen Anteil an den Verpflegungs-, Treibstoff-, Wasser-, Liegeplatzkosten und sonstigen an der Durchführung des Törns zusammenhängenden Kosten laufend zu bezahlen.
10. Der Mitsegler verpflichtet sich, durch sein Verhalten im Sinne der Gemeinschaft zu einem guten Gelingen des Törns beizutragen.
11. Der Mitsegler verpflichtet sich, keine Waffen an Bord mitzubringen.
12. Der Mitsegler verpflichtet sich, die jeweiligen Zoll- und Gesundheitsbestimmungen einzuhalten, vor allem keine Schmuggelware an Bord zu bringen. Er haftet für etwaige Folgen (Beschlagnahmung des Schiffes o.ä.) gegenüber dem HSCF.
13. Der Mitsegler verpflichtet sich, keine Schadensersatzansprüche gegen den Schiffsführer oder andere Crewmitglieder aus mit dem Törn zusammenhängenden Ereignissen geltend zu machen, es sei denn, sie sind auf grob fahrlässige oder vorsätzliche widerrechtliche Handlungen zurückzuführen. Soweit Ansprüche durch eine bestehende Haftpflichtversicherung gedeckt sind, greift der Verzicht nicht ein.
14. Der Mitsegler erkennt an, dass die anfallenden Kosten nach Kopfteilen auf Schiffsführung und Besatzung aufgeteilt werden, wenn Besatzungsmitglieder (z.B. durch Seekrankheit) ausfallen, und aus diesem Grunde oder aus gesetzlichen Gründen (z.B. Lotsenzwang) Hilfskräfte gegen Entgelt in Anspruch genommen werden müssen.



Zusatzbestimmungen zum Belegungsvertrag

1. Im Falle eines Törnaustritts gemäß Ziffer 3 erhält der Mitsegler seine diesbezüglich bezahlten Gebühren zurück.
2. Für den Fall, dass das Schiff aus einem vom HSCF zu vertretendem Grunde zu Beginn eines Törns nicht auslaufen kann, werden entsprechende anteilige Schiffsgebühren zurückbezahlt. Hafentage, die nach Törnbeginn durch Schäden am Schiff bedingt sind, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Schäden können nicht innerhalb von 48 Stunden behoben werden. Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 13 bleiben hiervon unberührt.
3. Tritt der Mitsegler vom Vertrag zurück, so gilt:
Kommt mit einer vom Mitsegler, dem HSCF, der Schiffsführung oder einem Crewmitglied benannten Ersatzperson, die nach Auffassung der Schiffsführung und des HSCF in der Lage ist, den Mitsegler zu ersetzen, ein rechtswirksamer Belegungsvertrag zustande, so sind von dem zurückgetretenen Mitsegler nur die Verwaltungskosten zu bezahlen. Andernfalls entstehen dem zurückgetretenen Mitsegler zusätzlich die folgenden Kosten:
Bei Rücktritt bis
 - 4 Monate vor Törnbeginn 1/3 der Törngebühr
 - 2 Monate vor Törnbeginn 2/3 der Törngebühr
 - danach die volle Törngebühr.
4. Diesem Vertrag liegt Deutsches Recht zugrunde. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so gelten doch die übrigen Bestimmungen. Mündliche Abmachungen sind ungültig. Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stand 31.01.2021

An-, Abreise und Verpflegung werden von den Teilnehmern organisiert und sind nicht Bestandteil des Vertrages.